



Einkaufsbedingungen der VEM

Mai 2018

ERLEBE ERFAHRUNG
ERFAHRE VISIONEN



Inhalt

1. Geltungsbereich / Vertragsschluss / Allgemeines
2. Preise und Zahlung
3. Rechnungen
4. Liefertermine
5. Lieferung, Gefahrübergang, Entgegennahme
6. Mangeluntersuchung und Gewährleistung
7. Produkthaftung und Schadenersatz
8. Umwelt und Energiemanagement
9. Schutzrechte Dritter
10. Beistellung
11. Mindestlohn
12. Geheimhaltung
13. Abtretung, Verpfändung, Zurückbehaltungsrecht
14. Ersatzteile
15. Schlussbestimmungen

1. Geltungsbereich / Vertragsschluss / Allgemeines

1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Rechtsverhältnisse, in denen VEM Käufer, Besteller o.ä. und der Vertragspartner Verkäufer, Lieferant o.ä. ist. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennt VEM nur an, wenn VEM ausdrücklich und schriftlich der Geltung zustimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn VEM in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos annimmt oder diese zahlt.

1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner, soweit es sich um gleichartige Geschäfte handelt.

1.3 Die Erstellung von Angeboten und Kostenvoranschlägen ist kostenfrei. Sofern dies nicht im Einzelfall gesondert vereinbart ist, übernimmt VEM keine Kosten und zahlt keine Vergütung für Besuche, Planung und sonstige Vorleistungen des Vertragspartners. Kostenvoranschläge sind bindend.

1.4 Ein Vertrag kommt durch die Bestellung von VEM auf das Angebot des Vertragspartners zustande, welches VEM mindestens in Textform vorliegen muss. Mündliche Bestellungen, Änderungen oder Ergänzungen von Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von VEM schriftlich bestätigt werden.

1.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb von zwei Wochen ab Eingang der Bestellung zu bestätigen. Kommt der Vertragspartner dem nicht nach, gehen Zeitverzögerung zu seinen Lasten.

1.6 Der Vertragspartner ist verpflichtet, den auf der Bestellung angegebenen Zeichnungsindex mit dem auf der ihm vorliegenden Zeichnung zu vergleichen. Im Fall einer Abweichung ist der Vertragspartner verpflichtet, diese eigenständig gegenüber VEM anzuzeigen. Sämtliche, dem Geschäftsvorgang zugehörigen Daten, Dokumente und Unterlagen, gleich welcher Art, sind durch den Vertragspartner mit äußerster Sorgfalt auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen, zu bearbeiten und zu verwahren.

1.7 Sofern die Lieferung oder einzelne Lieferteile von staatlichen Import- bzw. Exportvorschriften erfasst werden, sind die erforderlichen Genehmigungen durch den Vertragspartner auf dessen Kosten rechtzeitig zu beschaffen.

1.8 Es gelten grundsätzlich die von VEM vorgegebenen Zeichnungen, Maße, Toleranzen, Normen, Güten etc.. Davon abweichende Unterlagen und gemachte Angaben, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, bedürfen der Zustimmung von VEM.

1.9 Nutzungsrechte an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Dokumentationen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art, die auf Veranlassung von VEM beim Vertragspartner entstehen, gehen mit Ihrer Entstehung automatisch und ausschließlich auf VEM über.

2. Preise und Zahlung

2.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.

2.2 Soweit nicht in der Bestellung anders ausgewiesen, gelten die Preise inkl. Verpackung, Verladung, Transport zum Erfüllungsort, Zoll, Steuern, Gebühren und Abgabe zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

2.3 VEM zahlt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt mit 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

2.4 Die Zahlungsfrist nach Ziffer 2.3 beginnt mit Zugang der Rechnung, soweit diese den Anforderungen gem. Ziffer 3 genügt, nicht jedoch vor vollständiger Ablieferung der geschuldeten Ware. Die Zahlungsfrist beginnt nicht vor dem vereinbarten Liefertermin. Die Abrechnung von erbrachten

Teilleistungen bedarf der schriftlichen Zustimmung seitens VEM.

2.5 Die Zahlungsfrist beginnt, sofern eine Abnahme zu erfolgen hat, abweichend von Ziffer 2.4 frühestens mit Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls.

2.6 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

2.7 Anzahlungen erfolgen grundsätzlich nur gegen Gestellung einer Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß VEM-Muster. Das Muster kann auf Verlangen zugesandt werden.

3. Rechnungen

3.1 Rechnungen sind in 2-facher Ausfertigung für jede Bestellung gesondert unter Angabe der Bestellnummer an die Adresse von VEM zu erteilen, sofern nicht in der Bestellung eine anderen Rechnungsanschrift angegeben ist. Rechnungsduplikate sind als solche zu kennzeichnen

3.2. Die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen. Die Umsatzsteuernummer ist anzugeben.

4. Liefertermine

4.1 Die in der Bestellung angegebenen Termine bzw. Fristen sind bindend. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen ohne Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang bei der von VEM angegebenen Empfangsstelle an.

4.2 Im Falle des Lieferverzugs ist VEM berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5 % des Lieferwerts pro angefangene Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 % des Auftragswertes. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Der Vertragspartner hat das Recht, VEM nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

4.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, VEM unverzüglich mindestens in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können. Hierbei hat der Vertragspartner Grund und voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung anzugeben.

4.4 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die seitens VEM wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.

5. Lieferung, Gefahrübergang, Entgegennahme

5.1 Sofern nicht anders vereinbart, sind Teillieferungen und Teilleistungen ausgeschlossen.

5.2 Die Lieferungen erfolgen, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gemäß DDP Incoterms 2010 (delivered duty paid). Für den Fall, dass eine Preisstellung gem. EXW (ab Werk) vereinbart ist, kann VEM auch nach Vertragsabschluss dem AN Anweisungen über Beförderungsart, Transportunternehmen und Spediteur geben. Sollten diese Vorgaben nicht eingehalten werden, so trägt der AN die anfallenden Mehrkosten.

5.3 Erfüllungsort ist der durch VEM in der Bestellung benannte Ort, sonst der Sitz von VEM.

5.4 Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts, der Bestellnummer oder sonstigen Bestellkennzeichen beizufügen. Sind einer Lieferung die Versandpapiere nicht beigelegt, so lagern die gelieferten Waren bis zur Ankunft der Versandpapiere bei VEM auf Kosten und Gefahr des AN. Für fehlende Atteste, Werkszeugnisse oder ähnliche, vertraglich vereinbarte Zertifikate ist VEM berechtigt, gegenüber dem AN eine pauschale Pönale in Höhe von 250,- Euro

geltend zu machen. VEM kann einen höheren Schaden geltend machen. Dem Vertragspartner obliegt es, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

5.5 Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit Eingang bei der von VEM angegebenen Versandanschrift über. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sofern ein vom Vertragspartner beauftragter Subunternehmer bei der Lieferung am Eigentum von VEM einen Schaden verursacht, so haftet der Vertragspartner so, als hätte er selbst den Schaden verursacht.

5.6 Die Kosten für die Entsorgung von Verpackungsmaterialien sind vom Vertragspartner zu tragen. Etwaige Kosten für den Rücktransport von Verpackungen sind gleichfalls vom Vertragspartner zu tragen.

5.7 Die Kosten einer Versicherung der gelieferten Ware, insbesondere einer Speditionsversicherung, werden von VEM nicht übernommen.

5.8 Der Vertragspartner ist darüber in Kenntnis gesetzt, dass VEM SVS- und RVS-Verbotkunde ist.

6. Mangeluntersuchung und Gewährleistung

6.1. Es gelten grundsätzlich die jeweils aktuellen allgemeinen Qualitätsrichtlinien der VEM-Gruppe. Einzusehen unter <http://www.vem-group.com/agb/qualitaetsrichtlinien.html>.

6.2 Der Vertragspartner gewährleistet, dass die Lieferungen oder Leistungen den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, die zugesicherten Eigenschaften aufweisen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu den gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Verbrauch aufheben oder mindern.

6.3. Der Vertragspartner hat der VEM Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung gegenüber früher für VEM erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen vor Fertigungsbeginn oder vor Erbringung der Leistungen schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung seitens VEM. Die vollständige oder teilweise Verlagerung der Fertigung von bestellten Teilen in andere Fertigungsstätten im Ausland ist VEM vorher anzuzeigen. Der Vertragspartner haftet dafür, dass er bei Beauftragung von Subunternehmern diesen die kompletten und richtigen Fertigungsunterlagen zur Verfügung stellt und diese nach Beendigung des Auftrages wieder einzieht. Der Vertragspartner gestattet und stellt sicher, dass VEM jederzeit ungehinderten Zugang zu allen Fertigungsstätten des Vertragspartner und denen seiner Subunternehmer erhält.

6.4 Eine Wareneingangskontrolle findet bei VEM nur im Hinblick auf offensichtliche Mängel, Transportschäden, Vollständigkeit und Identität der Ware statt. Bei Mehrmengenlieferungen erfolgt die Prüfung stichprobenartig. Solche Mängel wird VEM in angemessener Frist rügen. VEM behält sich vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Dort festgestellte Mängel wird VEM in angemessener Frist rügen. Der Vertragspartner verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

6.5 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen VEM ungekürzt zu. VEM ist in jedem Fall berechtigt, vom Vertragspartner nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6.6 Mängelansprüche verjähren nach Ablauf von 36 Monate. Längere vertragliche oder gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt. Die Verjährungsfrist beginnt mit Gefahrübergang (Ablieferung bei Kaufverträgen; Abnahme bei Werkleistungen).

6.7 Erfüllt der Vertragspartner seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Vertragspartner hatte keine Pflicht zur Nacherfüllung und er hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz vorzunehmen.

6.8 Der Vertragspartner trägt die Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände und deren Austauschsendung.

7. Produkthaftung und Schadenersatz

7.1 Soweit der Vertragspartner für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, VEM insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, falls die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

7.2 In diesem Rahmen ist der Vertragspartner auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von VEM durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird VEM den Vertragspartner soweit möglich und zumutbar unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

7.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und während der Vertragslaufzeit einschließlich Verjährungsfristen aufrechtzuerhalten. Stehen VEM weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Vertragspartner hat VEM auf Anfordern eine Zweitschrift des gültigen Versicherungsvertrages vorzulegen.

7.4 Soweit nicht diese Einkaufsbedingungen und individuell vereinbarte Bedingungen etwas anderes besagen, richten sich die Schadenersatzansprüche seitens VEM nach dem Gesetz.

8. Umwelt, Energiemanagement

8.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Umweltschutz innerhalb seiner Geschäftstätigkeiten einzuhalten. Er sichert weiterhin zu, diese Verpflichtung auch auf seine Subunternehmer zu übertragen.

8.2 Alle Lieferungen und Leistungen sind so zu erbringen, dass bei der Auswahl, Herstellung von Produkten sowie der Erbringung von Leistungen die Minimierung des Energieeinsatzes berücksichtigt wird. Durch den Einsatz der besten verfügbaren und wirtschaftlich vertretbaren Technik ist eine hohe Energieeffizienz der Produkte bzw. Leistungen sicherzustellen. Für VEM stellt dies ein Auswahlkriterium für Lieferanten und Angebote dar.

9. Schutzrechte Dritter

9.1 Durch die Lieferung und ihre Verwertung durch VEM dürfen keine Schutzrechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden. Anspruchsbehauptungen Dritter wird VEM dem Vertragspartner mitteilen.

9.2 Im Falle einer vom Vertragspartner zu vertretenden Verletzung von Schutzrechten Dritter, wird der Vertragspartner auf eigene Kosten Ansprüche Dritter abwehren, die Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten aufgrund der Lieferungen und Leistungen gegen VEM erheben. Der Vertragspartner wird insoweit ermächtigt, die Auseinandersetzung zu übernehmen. Der Vertragspartner stellt VEM von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei, sofern er diese zu vertreten hat.

9.3 Ist die Verwertung der Lieferung durch VEM durch bestehende Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Vertragspartner auf seine Kosten entweder die entsprechende Genehmigung zu erwerben oder die betroffenen Teile der Lieferung so zu ändern oder auszutauschen, dass der Verwertung der Lieferung keine Schutzrechte Dritter mehr entgegenstehen und diese zugleich den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.

10. Beistellung

10.1 An durch VEM zur Verfügung gestellten Mustern, Kostenvoranschlägen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Werknormblättern, Druckvorlagen, Dokumentationen und sonstigen Unterlagen oder Informationen körperlicher und unkörperlicher Art behält sich VEM sämtliche Eigentums- und Nutzungsrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung seitens VEM nicht zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich für die Fertigung der bestellten Waren und Erbringung der bestellten Leistung zu verwenden. VEM kann jederzeit deren Herausgabe verlangen; dem Vertragspartner steht kein Zurückbehaltungsrecht zu. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

10.2 Von VEM beigestellte Materialien, gleich welcher Art, bleiben im Eigentum von VEM. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwirbt VEM das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache von VEM zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung und für den Verwahrungszeitraum des Gegenstandes beim Vertragspartner.

10.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die beigestellten Materialien sorgfältig zu prüfen und zu lagern. Abweichungen (bspw. Menge, Qualität etc.) werden unverzüglich an VEM gemeldet. Für Verlust oder Beschädigung aufgrund von Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet der Vertragspartner.

10.4 An beigestellten Werkzeugen behält sich VEM das Eigentum vor; der Vertragspartner ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von VEM bestellten Waren einzusetzen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die VEM gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Vertragspartner ist verpflichtet, an diesen Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er VEM sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

10.5 Die in Ziffer 10.4 genannten Arbeitsmittel dürfen Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens VEM zugänglich gemacht werden. Erzeugnisse, die nach von VEM entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach vertraulichen Angaben von VEM oder mit Werkzeugen von VEM oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Vertragspartner außerhalb des Auftrages weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

10.6 Auf das Ausbleiben notwendiger, von VEM beizustellender Materialien oder Unterlagen kann sich der Vertragspartner nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

11. Mindestlohn

11.1 Der Vertragspartner versichert, seinen Mitarbeitern mindestens den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn zu bezahlen.

11.2 Für den Fall, dass die Leistungen des Vertragspartners den §§ 13 Mindestlohngesetz, 14 Arbeitnehmerentsendegesetz unterfallen, so hat der Vertragspartner auf Verlangen unverzüglich den Nachweis der Zahlung des Mindestlohns durch sich und seine in Bezug auf diesen Vertrag tätigen Nachunternehmer zu erbringen. VEM kann die geschuldete Vergütung so lange einbehalten, bis der

Nachweis erbracht ist. Gelingt dem Vertragspartner der Nachweis nicht binnen 1 Monats nach dem Verlangen, kann VEM vom Vertrag zurücktreten und etwaigen Schadenersatz geltend machen.

11.3 Der Vertragspartner stellt VEM auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter frei, soweit diese Ansprüche und Forderungen auf der Nichtzahlung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz beruhen und nach § 13 Mindestlohngesetz in Verbindung mit § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen VEM und dem Vertragspartner stehen. Die Haftungsfreistellung ist auf die Beträge beschränkt, die in § 14 Arbeitnehmerentsendegesetzes benannt sind.

12. Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, alle aus Anlass oder im Wege der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages von der jeweilig anderen Partei mündlich oder schriftlich erhaltenen Informationen geheim zu halten und Dritten nicht zu offenbaren. Die Geheimhaltung bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen für die Dauer von fünf (5) Jahren wirksam.

13. Abtretung, Verpfändung, Zurückbehaltungsrecht

13.1 Die Abtretung oder Verpfändung an vertraglichen Ansprüchen ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von VEM wirksam. VEM wird diese Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund versagen.

13.2. VEM kann die Vergütung ganz oder teilweise zurückhalten, wenn VEM berechnete Ansprüche gegen den Vertragspartner hat oder die berechnete Befürchtung besteht, dass die Lieferung bzw. Leistungserbringung nicht vertragsgemäß erfolgt oder dass die Gewährleistungspflichten nicht erfüllt werden können. Die Befürchtung ist berechnete, wenn gegen den Vertragspartner ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde, der Vertragspartner mit der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen in Verzug ist, mehrere seiner Untertierlieferanten nicht rechtzeitig bezahlt hat oder die Bank die Kreditlinie gesperrt hat.

13.3. Der Vertragspartner kann die Lieferung bzw. Leistung nur dann zurückhalten, wenn VEM trotz Vorleistungspflicht nicht gezahlt hat, obwohl VEM zur Zahlung verpflichtet gewesen wäre.

14. Ersatzteile

Der Vertragspartner ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre lang nach der Lieferung zu angemessenen Bedingungen liefern zu können. Stellt der Vertragspartner die Fertigung der Ersatzteile ein, so ist er verpflichtet, VEM hiervon zu unterrichten und ihm Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Sollten einzelne Bedingungen dieser Geschäftsbedingung oder des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt.

15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Bestellung ist das Gericht am Sitz des Bestellers. VEM ist jedoch berechnete, den Vertragspartner auch am Gerichtsstand dessen Geschäftssitzes zu verklagen.

15.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG)